

Abstandsliste 2007

Abstände zwischen Industrie- bzw. Gewerbebetrieben und Wohngebieten im Rahmen der Bauleitplanung und sonstige für den Immissionsschutz bedeutsame Abstände (Abstandserlass)

-RdErl. d. Ministeriums für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz -V-3-8804.25.1- vom 06.06.2007

Römische Ziffern = Abstandsklassen				Abstände zwischen Industrie- bzw. Gewerbebetrieben und Wohngebieten im Rahmen der Bauleitplanung und sonstige für den Immissionsschutz bedeutsame Abstände (Abstandserlass)				Römische Ziffern = Abstandsklassen							
Abstand in m	Lfd. Nr.	Hinweis auf Nummer (Spalte) der 4. BImSchV	Anlagen-/Betriebsart (Kurzfassung) ¹⁾	Abstand in m	Lfd. Nr.	Hinweis auf Nummer (Spalte) der 4. BImSchV	Anlagen-/Betriebsart (Kurzfassung) ¹⁾	Abstand in m	Lfd. Nr.	Hinweis auf Nummer (Spalte) der 4. BImSchV	Anlagen-/Betriebsart (Kurzfassung) ¹⁾				
I	1.500	1	1.1 (1)	500	77	9.11 (2)	Offene oder unvollständig geschlossene Anlagen zum Be- oder Entladen von Schüttgütern, die im trockenen Zustand stauben können, soweit 400 Tonnen Schüttgüter oder mehr je Tag bewegt werden; dies gilt auch für saisonal genutzte Getreideannahmestellen. Anlagen zum Be- oder Entladen von Erdaushub oder von Gestein, das bei der Gewinnung oder Aufbereitung von Bodenschätzen anfällt, sind ausgenommen	300	140	10.21 (2)	Anlagen zur Innenreinigung von Eisenbahnkesselwagen, Straßenankfahrzeuge, Tankschiffen oder Tankcontainern sowie Anlagen zur automatischen Reinigung von Fässern einschließlich zugehöriger Aufarbeitungsanlagen, soweit die Behälter von organischen Stoffen gereinigt werden				
	2	1.11 (1)	Kraftwerke mit Feuerungsanlagen für den Einsatz von Brennstoffen, soweit die Feuerungswärmeleistung 900 MW übersteigt (#)		141	10.23 (2)	Anlagen zur Textilveredlung durch Sengen, Thermofixieren, Thermosolieren, Beschichten, Imprägnieren oder Applizieren, einschließlich der zugehörigen Trocknungsanlagen, auch soweit nicht genehmigungsbedürftig								
	3	3.2 (1) a)	Anlagen zur Trockendestillation z. B. Kokereien und Gaswerke		IV	78	-		Abwasserbehandlungsanlagen für mehr als 100 000 EW (s. auch lfd. Nr. 143)	142	10.25 (2)	Kälteanlagen mit einem Gesamtinhalt an Kältemitteln von 3 t Ammoniak oder mehr (*) (#)			
	4	4.4 (1)	Integrierte Hüttenwerke, Anlagen zur Gewinnung von Rohsteinen und zur unmittelbaren Weiterverarbeitung zu Stahl in Stahlwerken, einschl. Stranggießereien			80	-		Oberirdische Deponien (*)	143	-	Abwasserbehandlungsanlagen bis einschl. 100 000 EW, (s. auch lfd. Nr. 78)			
	1.000	5	1.14 (1)			Anlagen zur Vergasung oder Verflüssigung von Kohle oder bituminösem Schiefer	300		81	1.2 (2)	Anlagen zur Erzeugung von Strom, Dampf, Warmwasser, Prozesswärme oder erhitztem Abgas durch den Einsatz von festen, flüssigen oder gasförmigen Brennstoffen mit einer Feuerungswärmeleistung von 20 MW bis weniger als 50 MW in einer Verbrennungseinrichtung einschließlich zugehöriger Dampfkessel, ausgenommen Notstromaggregate	V	144	-	Anlagen zur Herstellung von Kalksandsteinen, Gasbetonsteinen oder Faserzementplatten unter Dampfdruck
		6	2.14 (2)			Anlagen zur Herstellung von Formstücken unter Verwendung von Zement oder anderen Bindemitteln durch Stampfen, Schocken, Rütteln oder Vibrieren mit einer Produktionsleistung von 1 t oder mehr je Stunde im Freien (*) (s. auch lfd. Nr. 90)			82	1.4 (1+2)	a) und b)		145	-	Anlagen zur Herstellung von Eisen- oder Stahlbaukonstruktionen in geschlossenen Hallen (*) (#)
		7	3.1 (1)			Anlagen zum Rosten, Schmelzen oder Sintern von Erzen			83	1.5 (1+2)	a) und b)		146	-	Stab- oder Drahtziehereien (*)
		8	3.2 (1) b)			Anlagen zur Herstellung oder zum Erschmelzen von Rohsteinen oder Stahl mit einer Schmelzleistung von 2,5 Tonnen oder mehr je Stunde einschl. Stranggießen (*) (s. auch lfd. Nr. 27 und 46)			84	1.13 (2)	-		147	-	Schwermaschinenbau
		9	3.3 (1)			Anlagen zur Herstellung von Nichteisenmetallen aus Erzen, Konzentraten oder sekundären Rohstoffen einschl. Aluminiumhütten (#)			85	2.1 (1+2)	-		148	-	Anlagen zur Herstellung von Wellpappe (*)
		10	3.15 (2)			Anlagen zur Herstellung oder Reparatur von Behältern aus Metall im Freien (z. B. Container) (*) (s. auch lfd. Nr. 90)			86	2.2 (2)	-		149	-	Emillieranlagen
		11	3.18 (1)			Anlagen zur Herstellung oder Reparatur von Schiffskörpern oder -sektionen aus Metall im Freien (*) (s. auch lfd. Nr. 97)			87	2.5 (2)	-		150	-	Presswerke (*)
		12	4.1 (1)			Anlagen zur fabrikmäßigen Herstellung von schwefelhaltigen Kohlenwasserstoffen oder von Nichtmetallen, Metalloxiden oder sonstigen anorganischen Verbindungen (#)			88	2.7 (2)	-		151	-	Anlagen zur Herstellung von Eisen- oder Stahlbaukonstruktionen in geschlossenen Hallen (*)
		13	4.1 (1)			Anlagen zur Herstellung von metallorganischen Verbindungen durch chemische Umwandlung in industriellem Umfang (#)			89	2.10 (1)	-		152	-	Stab- oder Drahtziehereien (*)
		14	4.1 (1)			Anlagen zur fabrikmäßigen Herstellung von Chemiefasern (s. auch lfd. Nr. 50) (#)			92	3.2 (2)	-		153	-	Schwermaschinenbau
	II	15	4.1 (1)			Anlagen zur Herstellung von Gasen wie Ammoniak, Chlor und Chlorwasserstoff, Fluor und Fluorwasserstoff, Kohlenstoffdioxid, Schwefelverbindungen, Stickstoffdioxid, Wasserstoff, Schwefeldioxid, Phosgen (#)	93		3.4 (1)	-	154	-	Anlagen zur Herstellung von Wellpappe (*)		
		16	4.1 (1)			Anlagen zur Herstellung von Ausgangsstoffen für Pflanzenschutzmittel und von Biociden (#)	94		3.5 (2)	-	155	-	Auslieferungslager für Tiefkühlkost (*)		
		17	4.1 (1)			Anlagen zur Herstellung von Grundarzneimitteln durch chemische Umwandlung (Wirkstoffe für Arzneimittel) (#)	95		3.9 (1+2)	-	156	-	Margarine oder Kunstspeisefettfabriken		
		18	6.3 (1+2)			Anlagen zur Herstellung von Holzspanplatten, Holzfasernplatten, oder Holzfasermatten	96		3.15 (2)	-	157	-	Betriebshöfe für Straßenbahnen (*)		
		19	7.12 (1)			Anlagen zur Beseitigung, Verwertung, Sammlung oder Lagerung von Tierkörpern oder tierischen Abfällen, ausgenommen Kleintierkrematorien (s. auch lfd. Nr. 200)	97		3.18 (1)	-	158	-	Betriebshöfe der Müllabfuhr oder der Straßendienste (*)		
		20	10.15 (1+2)			Offene Prüfstände für oder mit a) Verbrennungsmotoren mit einer Feuerungsleistung ab insgesamt 300 Kilowatt, b) Gasturbinen oder Triebwerken (S. auch lfd. Nr. 101)	98		3.19 (1)	-	159	-	Spezialbetriebe ohne Nachtbetrieb (*) (S. auch lfd. Nr. 36)		
		21	10.16 (2)			Offene Prüfstände für oder mit Luftschrauben (s. auch lfd. Nr. 101)	99		3.21 (2)	-	160	-	-		
		22	-			Anlagen zur Herstellung von Eisen- oder Stahlbaukonstruktionen im Freien (*)	100		3.23 (2)	-	161	2.9 (2)	Anlagen zum Säurepolieren oder Mattätzen von Glas oder Gläsern unter Verwendung von Flusssäure		
700		23	1.1 (1)	Kraftwerke und Feuerungsanlagen für den Einsatz von Brennstoffen, soweit die Feuerungsleistung mehr als 150 MW bis max. 900 MW beträgt, auch Biomassekraftwerke (#)		101	3.25 (1)	10.15 (1+2)	10.16 (2)	162	2.10 (2)	Anlagen zum Brennen keramischer Erzeugnisse, soweit der Rauminhalt der Brennanlage 4 m ³ oder mehr und die Besatzdichte 300 kg oder mehr je m ³ Rauminhalt der Brennanlage beträgt			
		24	1.12 (1)	Anlagen zur Destillation oder Weiterverarbeitung von Teer oder Teererzeugnissen (#)		102	4.1 (1)	k)	103	4.2 (2)	163	3.4 (2)	Anlagen zum Schmelzen, zum Legieren oder zur Raffination von Nichteisenmetallen mit einer Schmelzleistung von 4 Tonnen oder mehr je Tag bei Blei und Cadmium oder von 20 Tonnen oder mehr je Tag bei sonstigen Nichteisenmetallen (s. auch lfd. Nrn. 163 und 203)		
	25	2.3 (1)	Anlagen zur Herstellung von Zementklinker oder Zementen	103	4.2 (2)	-	104	4.3 (1+2)	164	3.8 (2)	Anlagen zum Abziehen der Oberflächen von Stahl durch Flämmen				
	26	2.4 (1+2)	Anlagen zum Brennen von Bauxit, Dolomit, Gips, Kalkstein, Kieselgur, Magnesit, Quarzit oder von Ton zu Schamotte	104	4.3 (1+2)	a) und b)	105	4.8 (2)	165	3.10 (1+2)	Anlagen zum Aufbringen von metallischen Schutzschichten auf Metall- oder Kunststoffoberflächen mit Hilfe von schmelzförmigen Bädern, durch Flamm-, Plasma- oder Lichtbogenstrahlen (*) (siehe auch lfd. Nr. 10)				
	27	3.2 (1) b)	Einzelstraßenwerke, Anlagen zur Stahlherstellung mit Lichtbogenöfen unter 50 t Gesamtabschlaggewicht (*) (s. auch lfd. Nrn. 8 und 46)	105	5.1 (2)	a)	106	4.9 (2)	166	5.7 (2)	Anlagen zur Herstellung oder Reparatur von Behältern aus Metall in geschlossenen Hallen (z. B. Dampfkessel, Container) (*)				
	28	3.24 (1)	Automobil- u. Motorradfabriken, Fabriken zur Herstellung von Verbrennungsmotoren (*)	106	4.9 (2)	-	107	4.10 (1)	167	5.10 (2)	Anlagen zur Herstellung oder Reparatur von Schiffskörpern oder -sektionen aus Metall in geschlossenen Hallen (*) (siehe auch lfd. Nr. 11)				
	29	4.1 (1)	Anlagen zur fabrikmäßigen Herstellung von Kohlenwasserstoffen einschl. stickstoff- oder phosphorhaltige Kohlenwasserstoffe (#)	107	4.10 (1)	-	108	5.1 (2)	168	5.11 (2)	Anlagen zum Bau von Schienenfahrzeugen (*)				
	30	4.1 (1)	Anlagen zur fabrikmäßigen Herstellung von halogenhaltigen Kohlenwasserstoffen (#)	108	5.1 (2)	a)	109	5.1 (2)	169	7.5 (2)	Anlagen zur Herstellung von Bleisulfatbleien oder Industriebatteriezellen und sonstiger Akkumulatoren				
	31	4.1 (1)	Anlagen zur fabrikmäßigen Herstellung von Säuren, Basen, Salzen (#)	109	5.1 (2)	b)	110	5.2 (2)	170	7.20 (2)	Anlagen zur Herstellung von Aluminium-, Eisen- oder Magnesiumpulver oder -pasten oder von blei- oder nickelhaltigen Pulvern oder Pasten sowie von sonstigen Metallpulvern oder -pasten (#)				
	32	4.1 (1)	Anlagen zur fabrikmäßigen Herstellung von phosphor-, stickstoff- oder kaliumhaltigen Düngemitteln (#)	110	5.2 (2)	-	111	5.4 (2)	171	7.27 (1+2)	Anlagen für den Bau und die Instandsetzung von Luftfahrzeugen (i.V.m. Prüfständen, s. lfd. Nr. 20 und 21) sowie geschlossene Motorenprüfstände und geschlossene Prüfstände für oder mit Luftschrauben				
III	33	4.6 (1)	Anlagen zur Herstellung von Ruß (#)	111	5.4 (2)	-	112	5.6 (2)	172	7.28 (1+2)	Anlagen zum Erschmelzen von Natur- oder Kunstharzen mit einer Leistung von 1 t oder mehr je Tag (#)				
	34	8.8 (1)	Anlagen zur physikalisch und/oder chemischen Behandlung von Abfällen mit einer Durchsatzleistung von 50 Tonnen Einsatzstoffen oder mehr je Tag (s. auch lfd. Nr. 71)	112	5.6 (2)	-	113	5.9 (2)	173	7.32 (1+2)	Anlagen zur Herstellung von Anstrich- oder Beschichtungsstoffen (Lasuren, Firnis, Lacke, Dispersionsfarben) oder Druckfarben unter Einsatz von 25 t je Tag oder mehr als flüchtigen organischen Verbindungen (#)				
	35	-	Aufbereitungsanlagen für schmelzförmige Schlacke (z. B. Hochofenschlacke)	113	5.9 (2)	-	114	6.2 (1+2)	174	7.33 (2)	Anlagen zur Behandlung von Oberflächen von Stoffen, Gegenständen oder Erzeugnissen einschließlich der zugehörigen Trocknungsanlagen unter Verwendung von organischen Lösungsmitteln mit einem Verbrauch an organischen Lösungsmitteln von 150 Kilogramm bis weniger als 150 Kilogramm je Stunde oder 15 Tonnen bis weniger als 200 Tonnen je Jahr				
	36	-	Freizeitparks mit Nachtbetrieb (*) (s. auch lfd. Nr. 160)	114	6.2 (1+2)	-	115	7.2 (1+2)	175	8.1 (1) b)	Anlagen zum Bedrucken von bahnen- oder tafelförmigen Materialien mit Rotationsdruckmaschinen einschließlich der zugehörigen Trocknungsanlagen, soweit die Farben oder Lacke organische Lösungsmittel enthalten				
	500	37	1.1 (1)	Kraftwerke, Heizkraftwerke und Heizwerke mit Feuerungsanlagen für den Einsatz von Brennstoffen, soweit die Feuerungsleistung 50 MW bis 150 MW beträgt, auch Biomassekraftwerke (#)	115	7.2 (1+2)	a) und b)	116	7.4 (1+2)	176	8.12 (1+2)	Anlagen zum Tränken oder Überziehen von Stoffen oder Gegenständen mit Teer, Teeröl oder heißem Bitumen			
		38	8.2 (1)	Anlagen zur Erzeugung von Strom, Dampf, Warmwasser, Prozesswärme oder erhitztem Abgas durch den Einsatz von Abfallhölzern ohne Holzschutzmittel oder Beschichtungen von halogenorganischen Verbindungen mit einer Feuerungsleistung von 50 Megawatt oder mehr	116	7.4 (1+2)	a) und b)	117	7.4 (1)	177	8.13 (1+2)	Anlagen zur Herstellung von Schlämmlösungen mit einer Leistung von 300 Tonnen Darmsatz oder mehr je Tag als Vierteljahresdurchschnittswert			
		39	1.9 (2)	Elektromotoren mit einer Überspannung von 220 kV oder mehr einschließlich der Schaltfelder, ausgenommen eingehauste Elektromotoren	117	7.4 (1)	-	118	7.6 (2)	178	8.14 (1+2)	Anlagen zum Tränken oder Überziehen von Stoffen oder Gegenständen mit Teer, Teeröl oder heißem Bitumen			
		40	1.10 (1)	Anlagen zum Mahlen oder Trocknen von Kohle	118	7.6 (2)	-	119	7.8 (1)	179	10.8 (2)	Anlagen zur Herstellung von Anstrich- oder Beschichtungsstoffen (Lasuren, Firnis, Lacke, Dispersionsfarben) oder Druckfarben unter Einsatz von 25 t je Tag oder mehr als flüchtigen organischen Verbindungen (#)			
		41	2.8 (1+2)	Anlagen zum Brikketieren von Braun- oder Steinkohle	119	7.8 (1)	-	120	7.13 (2)	180	10.10 (1)	Anlagen zur Behandlung von Oberflächen von Stoffen, Gegenständen oder Erzeugnissen einschließlich der zugehörigen Trocknungsanlagen unter Verwendung von organischen Lösungsmitteln mit einem Verbrauch an organischen Lösungsmitteln von 150 Kilogramm bis weniger als 150 Kilogramm je Stunde oder 15 Tonnen bis weniger als 200 Tonnen je Jahr			
		42	2.11 (1)	Anlagen zum Schmelzen mineralischer Stoffe einschließlich Anlagen zur Herstellung von Mineralfasern	120	7.13 (2)	-	121	7.14 (1+2)	181	10.10 (2)	Anlagen zur Herstellung von Anstrich- oder Beschichtungsstoffen (Lasuren, Firnis, Lacke, Dispersionsfarben) oder Druckfarben unter Einsatz von 25 t je Tag an flüchtigen organischen Verbindungen			
43		2.13 (2)	Anlagen zur Herstellung von Beton, Mörtel oder Straßenbaustoffen unter Verwendung von Zement (*)	121	7.14 (1+2)	-	122	7.20 (1)	182	-	Anlagen zur Herstellung von Anstrich- oder Beschichtungsstoffen (Lasuren, Firnis, Lacke, Dispersionsfarben) oder Druckfarben unter Einsatz von 25 t je Tag an flüchtigen organischen Verbindungen				
44		2.15 (1)	Anlagen zur Herstellung oder zum Schmelzen von Mischungen aus Bitumen oder Teer mit Mineralstoffen einschließlich Aufbereitungsanlagen für bituminöse Straßenbaustoffe und Teersplittanlagen mit einer Produktionsleistung von 200 t oder mehr je Stunde (s. auch lfd. Nr. 91)	122	7.20 (1)	-	123	7.22 (1+2)	183	-	Anlagen zur Herstellung von Anstrich- oder Beschichtungsstoffen (Lasuren, Firnis, Lacke, Dispersionsfarben) oder Druckfarben unter Einsatz von 25 t je Tag an flüchtigen organischen Verbindungen				
45		3.6 (1+2)	Anlagen zum Walzen von Stahl (Warmwalzen) und Metallen, ausgenommen Anlagen zum Walzen von Kaltband mit einer Bandbreite bis 650 mm (*)	123	7.22 (1+2)	-	124	7.29 (1+2)	184	-	Anlagen zur Herstellung von Anstrich- oder Beschichtungsstoffen (Lasuren, Firnis, Lacke, Dispersionsfarben) oder Druckfarben unter Einsatz von 25 t je Tag an flüchtigen organischen Verbindungen				
46		3.2 (1) b)	Anlagen zur Stahlherzeugung mit Induktionsofen, Eisen-, Temper- oder Stahlgießereien mit einer Produktionsleistung von 20 t oder mehr Gusstelle je Tag (s. auch lfd. Nrn. 8 und 27)	124	7.29 (1+2)	-	125	7.30 (1+2)	185	-	Anlagen zur Herstellung von Anstrich- oder Beschichtungsstoffen (Lasuren, Firnis, Lacke, Dispersionsfarben) oder Druckfarben unter Einsatz von 25 t je Tag an flüchtigen organischen Verbindungen				
IV	47	3.11 (1+2)	Schmiede-, Hammer- oder Fallwerke (*)	125	7.30 (1+2)	-	126	7.31 (1+2)	186	-	Anlagen zur Herstellung von Anstrich- oder Beschichtungsstoffen (Lasuren, Firnis, Lacke, Dispersionsfarben) oder Druckfarben unter Einsatz von 25 t je Tag an flüchtigen organischen Verbindungen				
	48	3.16 (1)	Anlagen zur Herstellung von wärmegefertigten nahtlosen oder geschweißten Rohren aus Stahl (*)	126	7.31 (1+2)	a) und b)	127	8.4 (2)	187	-	Anlagen zur Herstellung von Anstrich- oder Beschichtungsstoffen (Lasuren, Firnis, Lacke, Dispersionsfarben) oder Druckfarben unter Einsatz von 25 t je Tag an flüchtigen organischen Verbindungen				
	49	4.1 (1)	Anlagen zur fabrikmäßigen Herstellung von sauerstoffhaltigen Kohlenwasserstoffen (#)	127	8.4 (2)	-	128	8.5 (1+2)	188	-	Anlagen zur Herstellung von Anstrich- oder Beschichtungsstoffen (Lasuren, Firnis, Lacke, Dispersionsfarben) oder Druckfarben unter Einsatz von 25 t je Tag an flüchtigen organischen Verbindungen				
	50	4.1 (1)	Anlagen zur fabrikmäßigen Herstellung von Basisunstoffen (Kunstharzen, Polymeren, Fasern auf Zellstoffbasis) (s. auch lfd. Nr. 14) (#)	128	8.5 (1+2)	-	129	8.6 (1+2)	189	-	Anlagen zur Herstellung von Anstrich- oder Beschichtungsstoffen (Lasuren, Firnis, Lacke, Dispersionsfarben) oder Druckfarben unter Einsatz von 25 t je Tag an flüchtigen organischen Verbindungen				
	51	4.1 (1)	Anlagen zur fabrikmäßigen Herstellung von synthetischen Kautschuken (*)	129	8.6 (1+2)	a) und b)	130	8.7 (1+2)	190	-	Anlagen zur Herstellung von Anstrich- oder Beschichtungsstoffen (Lasuren, Firnis, Lacke, Dispersionsfarben) oder Druckfarben unter Einsatz von 25 t je Tag an flüchtigen organischen Verbindungen				
	52	4.1 (1)	Anlagen zur Herstellung von Farbstoffen und Pigmenten sowie von Ausgangsstoffen für Farben und Anstrichmittel (#)	130	8.7 (1+2)	-	131	8.9 (2) b)	191	-	Anlagen zur Herstellung von Anstrich- oder Beschichtungsstoffen (Lasuren, Firnis, Lacke, Dispersionsfarben) oder Druckfarben unter Einsatz von 25 t je Tag an flüchtigen organischen Verbindungen				
	53	4.5 (2)	Anlagen zur Herstellung von Schmierstoffen wie Schmieröle, Schmierfette, Metallbearbeitungsöle (#)	131	8.9 (2) b)	-	132	8.11 (1+2)	192	-	Anlagen zur Herstellung von Anstrich- oder Beschichtungsstoffen (Lasuren, Firnis, Lacke, Dispersionsfarben) oder Druckfarben unter Einsatz von 25 t je Tag an flüchtigen organischen Verbindungen				
	54	4.7 (1)	Anlagen zur Herstellung von Kohlen (Hartbrennkohle) oder Elektrographit durch Brennen oder Graphitieren (*)	132	8.11 (1+2)	a) und b)	133	8.15 (1+2)	193	-	Anlagen zur Herstellung von Anstrich- oder Beschichtungsstoffen (Lasuren, Firnis, Lacke, Dispersionsfarben) oder Druckfarben unter Einsatz von 25 t je Tag an flüchtigen organischen Verbindungen				
	55	4.8 (2)	Anlagen zum Destillieren von flüchtigen organischen Verbindungen mit einer Durchsatzleistung von 3 t oder mehr je Stunde (#) (s. auch lfd. Nr. 105)	133	8.15 (1+2)	a) und b)	134	9.1 (1+2)	194	-	Anlagen zur Herstellung von Anstrich- oder Beschichtungsstoffen (Lasuren, Firnis, Lacke, Dispersionsfarben) oder Druckfarben unter Einsatz von 25 t je Tag an flüchtigen organischen Verbindungen				
	56	5.1 (1)	Anlagen zur Behandlung von Oberflächen von Stoffen, Gegenständen oder Erzeugnissen einschließlich der dazugehörigen Trocknungsanlagen unter Verwendung von organischen Lösungsmitteln mit einem Verbrauch an organischen Lösungsmitteln von 150 Kilogramm bis weniger als 150 Kilogramm je Stunde oder 15 Tonnen bis weniger als 200 Tonnen je Jahr	134	9.1 (1+2)	-	135	9.2 (1+2)	195	-	Anlagen zur Herstellung von Anstrich- oder Beschichtungsstoffen (Lasuren, Firnis, Lacke, Dispersionsfarben) oder Druckfarben unter Einsatz von 25 t je Tag an flüchtigen organischen Verbindungen				
IV	57	5.2 (1)	Anlagen zum Beschichten, Imprägnieren, Kaschieren, Lackieren oder Tränken von Gegenständen, Glas- oder Mineralfasern oder bahnen- oder tafelförmigen Materialien einschließlich der zugehörigen Trocknungsanlagen mit Kunstharzen, soweit die Menge dieser Harze 25 Kilogramm oder mehr je Stunde beträgt	135	9.2 (1+2)	-	136	9.36 (2)	196	-	Anlagen zur Herstellung von Anstrich- oder Beschichtungsstoffen (Lasuren, Firnis, Lacke, Dispersionsfarben) oder Druckfarben unter Einsatz von 25 t je Tag an flüchtigen organischen Verbindungen				
	58	5.5 (2)	Anlagen zum Isolieren von Drähten unter Verwendung von phenol- oder kresolhaltigen Drahtlacken	136	9.36 (2)	-	137	9.37 (1)	197	-	Anlagen zur Herstellung von Anstrich- oder Beschichtungsstoffen (Lasuren, Firnis, Lacke, Dispersionsfarben) oder Druckfarben unter Einsatz von 25 t je Tag an flüchtigen organischen Verbindungen				
	59	5.8 (2)	Anlagen zur Herstellung von Gegenständen unter Verwendung von Amino- oder Phenolplasten mittels Wärmebehandlung, soweit die Menge der Ausgangsstoffe 10 kg oder mehr je Stunde beträgt	137	9.37 (1)	-	138	10.7 (1+2)	198	-	Anlagen zur Herstellung von Anstrich- oder Beschichtungsstoffen (Lasuren, Firnis, Lacke, Dispersionsfarben) oder Druckfarben unter Einsatz von 25 t je Tag an flüchtigen organischen Verbindungen				
	60	7.3 (1+2)	Anlagen zur Erzeugung von Speisefetten aus tierischen Rohstoffen oder zum Schmelzen von tierischen Fetten, ausgenommen Anlagen zur Verarbeitung von selbst gewonnenen tierischen Fetten zu Speisefetten in Fleischereien mit einer Leistung bis zu 200 Kilogramm Speisefett je Woche	138	10.7 (1+2)	-	139	10.17 (2)	199	-	Anlagen zur Herstellung von Anstrich- oder Beschichtungsstoffen (Lasuren, Firnis, Lacke, Dispersionsfarben) oder Druckfarben unter Einsatz von 25 t je Tag an flüchtigen organischen Verbindungen				
	61	7.9 (1)	Anlagen zur Herstellung von Futter- oder Düngemitteln oder technischen Fetten aus den Schlachtabfällen Knochen, Tierhaare, Federn, Hörner, Klauen oder Blut	139	10.17 (2)	-	140	-	200	7.12 (1)	Kleintierkrematorien (s. auch lfd. Nr. 19)				
	62	7.11 (1)	Anlagen zum Lagern unbehandelter Knochen, ausgenommen Anlagen für selbstgewonnene Knochen in -Fleischereien, in denen je Woche weniger als 4 000 kg Fleisch verarbeitet werden, und -Anlagen, die nicht durch lfd. Nr. 115 erfasst werden	140	-	-	141	-	201	8.1 (2)	Verbrennungsmotorenanlagen für den Einsatz von Altlöl oder Deponiegas mit einer Feuerungsleistung bis weniger als 1 Megawatt				
	63	7.15 (1)	Kotrocksungsanlagen	141	-	-	142	-	202	8.9 (2)	Anlagen zur Behandlung von Altschlacke mit einer Durchsatzleistung von 5 t/Altschlacke oder mehr je Woche				
	64	7.19 (1+2)	Anlagen zur Herstellung von Sauerkraut mit einer Produktionsleistung von 10 Tonnen oder mehr Sauerkraut je Tag als Vierteljahresdurchschnittswert	142	-	-	143	-	203	c)	Anlagen zum Schmelzen, zum Legieren oder zur Raffination von Nichteisenmetallen (s. auch lfd. Nrn. 93 und 163)				
	65	7.21 (1)	Mühlen für Nahrungs- oder Futtermittel mit einer Produktionsleistung von 300 Tonnen Fertigzeugnissen oder mehr je Tag als Vierteljahresdurchschnittswert (s. auch lfd. Nr. 193)	143	-	-	144	-	204	-	Betriebe zur Herstellung von Fertiggeräten (Kantinedienste, Catering-Betriebe)				
	66	7.23 (1+2)	Anlagen zur Erzeugung von Ölen oder Fetten aus pflanzlichen Rohstoffen mit einer Produktionsleistung von 1 Tonne	144	-	-	145	-	205	-	Schlossereien, Drehereien, Schleifereien oder Schleifereien				
700	67	7.24 (1)	Anlagen zur Herstellung oder Raffination von Zucker unter Verwendung von Zuckerrüben oder Rohrzucker	145	-	-	146	-	206	-	Anlagen zur Herstellung von Kunststoffteilen ohne Verwendung von Phenolharzen				
	68	8.1 (1) a)	Anlagen zur Beseitigung oder Verwertung fester, flüssiger oder gasförmiger Abfälle mit brennbaren Bestandteilen durch thermische Verfahren	146	-	-	147	-	207	-	Autolackierereien, einschl. Karosseriebau, insbesondere zur Beseitigung von Unfallschäden				
	69	8.3 (1+2)	Anlagen zur thermischen Aufbereitung von Stahlwerksstäuben für die Gewinnung von Metallen oder Metallverbindungen im Drehrohr oder in einer Wirbelschicht	147	-	-	148	-	208	-	Tischlereien oder Schreinereien				
	70	8.5 (1+2)	Offene Anlagen zur Erzeugung von Kompost aus organischen Abfällen mit einer Durchsatzleistung von 3 000 Tonnen oder mehr Einsatzstoffen je Jahr (Kompostwerke) (s. auch lfd. Nr. 128)	148	-	-	149	-	209	-	Holzpelletieranlagen/-werke in geschlossenen Hallen				
	71	8.8 (2)	Anlagen zur physikalisch und/oder chemischen Behandlung von Abfällen mit einer Durchsatzleistung von 10 Tonnen bis weniger als 50 Tonnen Einsatzstoffen je Tag auch soweit nicht genehmigungsbedürftig (s. auch lfd. Nr. 34)	149	-	-	150	-	210	-	Steinsägereien, -schleifereien oder -polierereien				
	72	8.9 (